

Gut vorgesehen!

Patientenverfügung,
Vorsorgevollmacht und
Nachlassregelung



Inhalt

Vorsorgeplanung

Macht Sinn: Vorsorge für den Notfall	4
Die Patientenverfügung	6
Die Pflegeverfügung	8
Die Vorsorgevollmacht	9
Der Grundvertrag	12
Die Betreuungsverfügung	13
Gut umsorgt im Pflegefall	14
Wohnen im Alter	16
Übertragung von Eigentum und Immobilien . .	18
Hausnotruf-Knopf und Notfallkarte	19

Nachlassregelung

Der Vorsorgevertrag regelt die Beerdigung . . .	20
Die Grabpflege	21
Testament und Testamentshinterlegung	22
Die Nachlassabwicklung	23

Service

Wichtige Begriffe kurz erklärt	24
Checkliste: Neun Schritte zur selbstbestimmten Vorsorge	26
Checkliste: So ordnen Sie Ihre persönlichen Papiere	28
Literaturhinweise und nützliche Internet-Adressen	29
Weiterführende Broschüren zu den Themen Vorsorge, Vererben und Erben	30
Wegweiser-Grafik	31

Beiliegende Formulare

- Vorsorgevollmacht
 - Betreuungsverfügung
- Die beiliegenden Formulare stellen wir Ihnen mit freundlicher Genehmigung des Bundesjustizministeriums zur Verfügung.



Ihre Ansprechpartner

Das Legate-Team (v. l. n. r.)

Michael Würtenberger

Telefon: (0 62 51) 1 31 - 2 49

Roswitha von Hagke

Telefon: (0 62 51) 1 31 - 1 45

Kira Mink

Telefon: (0 62 51) 1 31 - 1 42

Käthe Müller

Telefon: (0 62 51) 1 31 - 1 46

Carmen Maus-Gebauer

Telefon: (0 62 51) 1 31 - 1 48

Alexander Lauber

Telefon: (0 62 51) 1 31 - 1 45

Fachbereich Legate

Fax: (0 62 51) 1 31 - 1 99

E-Mail: legate@cbm.de

Vorwort



Foto: CBM

Dr. Rainer Brockhaus

Liebe Leserinnen und Leser,

Sie haben Ihr Leben immer selbst gestaltet. Sie haben Entscheidungen selbst getroffen. Sie haben etwas erreicht. Nun gilt es, das Erreichte zu sichern. Deswegen: Sorgen Sie jetzt vor und sichern Sie sich **Lebensqualität bis ins hohe Alter!**

Niemand denkt gerne darüber nach, wie es ist, körperlich oder geistig eingeschränkt zu sein. Dennoch kann es dazu kommen. Und dann werden andere für Sie die Entscheidungen treffen. Idealerweise sind das Menschen Ihres Vertrauens, denen Sie eine Vollmacht erteilt haben.

Ob es nun um eine solche Vollmacht geht, um eine Patientenverfügung, die Betreuungsverfügung oder gar das Testament – diese Dokumente zu verfassen ist anstrengend und schwierig. Aber ich verspreche Ihnen: Das gute Gefühl danach, alles erledigt zu haben, ist die Mühe wert. Außerdem: Sie haben schon so vieles geschafft – warum sollten Sie diese Aufgabe nicht bewältigen?

In folgender Broschüre helfen unsere Experten, das gesamte Thema Vorsorge zu überblicken und geben wertvolle Tipps. Bei Fragen rufen Sie uns gerne an oder schreiben Sie uns.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rainer Brockhaus
– Vorstand –



Foto: AdobeStock – Seventyfour

↑ Rechtzeitig die Zukunft regeln: Bestimmen Sie, was mit Ihnen geschehen soll, wenn Sie sich nicht mehr selbst äußern können. So stellen Sie sicher, dass man Sie einmal in Ihrem Sinne betreut. Ihren Angehörigen und Ärzten geben Sie dadurch Handlungssicherheit.

Macht Sinn: Vorsorge für den Notfall

Das Alter, ein Unfall oder eine schwere Krankheit – wir können schnell in eine Situation geraten, in der wir nicht mehr selbst entscheiden können, was mit uns geschieht. Gut ist es dann, wenn wir vorgesorgt und frühzeitig bestimmt haben, wer in unserem Namen und in unserem Sinne entscheidet.

Nur wenn eine Vorsorgevollmacht vorliegt, ist sichergestellt, dass Ehepartnerinnen und -partner oder Kinder wichtige Entscheidungen für den betroffenen Gatten, die Gattin bzw. das Elternteil treffen dürfen. – In der Folge beschreiben wir drei Arten von Verfügungen und

Vollmachten: Mit ihnen können Sie sicherstellen, dass Ihr Wille im Ernstfall umgesetzt wird.

1. Die Patientenverfügung: Mit ihr bestimmen Sie die Art medizinischer Behandlungen, wenn Sie sich nicht mehr äußern können. Auch können Sie darin Behandlungen ausschließen. Die Patientenverfügung kann etwa nach einem Unfall Handlungsorientierung geben oder bei schwerer Krankheit. Ärztinnen und Ärzte sind an sie gebunden.
2. Die Vorsorgevollmacht: Sie gibt Ihnen die Möglichkeit, einen Menschen Ihres Vertrau-

ens zu benennen. Dieser soll im Notfall in allen Bereichen Ihres Lebens für Sie handeln und Ihren persönlichen Willen durchsetzen. Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie den Bevollmächtigten mit weitreichenden Rechten (z. B. auch über Konten und Vermögen) ausstatten. Eine Vorsorgevollmacht tritt in Kraft, sobald sie unterschrieben und ausgehändigt wurde.

3. Die Betreuungsverfügung: Sie stellt sicher, dass im Notfall ein Betreuer oder eine Betreuerin Ihre rechtlichen Interessen wahrnimmt und in Ihrem Sinne vertritt. Eine Betreuungsverfügung tritt erst in Kraft, wenn Sie nicht mehr selbst entscheiden können. Betreuer und Betreuerinnen werden vom Betreuungsgericht ernannt und erhalten einen Ausweis. Sie sind dem Gericht gegenüber rechenschaftspflichtig.

Hinweis:

Für Menschen, die keine Angehörigen mehr haben, ist es besonders wichtig vorzusorgen. Sie finden kompetente und fürsorgende Ansprechpartner in den Betreuungsvereinen an Ihrem Ort.

Die CBM nennt Ihnen gern die Adresse Ihres Betreuungsgerichts und der für Sie zuständigen Betreuungsbehörde.

Hinweis:

Formulare, die Ihnen das Abfassen von Verfügung und Vollmacht erleichtern, finden Sie am Ende dieser Broschüre auf S. 31. Ebenfalls stellen wir dort eine Wegweiser-Grafik zu den verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten bereit.



Foto: F.Lonline – Eric Audras/ONOKY



Foto: AdobeStock – allfa27

↑ Wie möchten Sie im Ernstfall behandelt werden, wenn Sie sich nicht mehr selbst äußern können? Wünschen Sie sich eine Maximalbehandlung oder nicht? In einer Patientenverfügung können Sie dies festlegen.

Die Patientenverfügung

Was ist eine Patientenverfügung (PV)?

Rechtlich gesehen ist die Patientenverfügung die „Willensbekundung eines entscheidungsfähigen Menschen zu dessen künftiger medizinischer Behandlung – für den Fall, dass sie oder er eines Tages nicht mehr äusserungs- und einwilligungsfähig ist“. In ihr können Erwachsene festlegen, ob und wie sie ärztlich behandelt werden möchten, wenn sie sich dazu nicht mehr selbst äußern können.

Die Patientenverfügung richtet sich an alle, die mit Ihrer medizinischen Betreuung und Behandlung befasst sind. Dies sind Betreuerinnen und Betreuer, Bevollmächtigte, Pflegepersonal, Ärztinnen und Ärzte sowie Richterinnen und Richter. Sie alle sind an Ihren Behandlungswunsch gebunden.

Vor der Erstellung einer Patientenverfügung sollten Sie diese Fragen klären:

- Möchten Sie lebenserhaltende Maßnahmen und Maximalbehandlung um jeden Preis?
- Oder steht für Sie die Linderung Ihrer Beschwerden im Vordergrund, wenn deutlich wird, dass eine Heilung unmöglich ist?

Nehmen Sie sich zur Beantwortung der Fragen Zeit. Diese brauchen Sie, um „Ihren“ Weg zu finden. Vergessen Sie nicht: Es geht darum, zu bestimmen, wie Sie im Ernstfall medizinisch behandelt werden möchten. Überlegen Sie, was für Sie menschenwürdiges Leben und Sterben bedeutet.

Bei all Ihren Gedanken sollten Sie sich darüber im Klaren sein, dass Sie heute die Situation

anders einschätzen könnten, als Sie es nach der Diagnose einer schweren Erkrankung oder nach einem Unfall tun würden. Denn die Vorstellungen eines kranken Menschen sind oft andere als die eines gesunden.

Eine Patientenverfügung ist jederzeit widerrufbar und kann an die geänderten Bedingungen angepasst werden.

Das können und sollten Sie mit einer Patientenverfügung regeln:

Mit einer aktuellen Patientenverfügung können Sie verschiedene medizinische Notsituationen abdecken:

- den unmittelbaren Sterbeprozess
- das Endstadium einer schweren Krankheit
- ein Wachkoma
- eine Demenzerkrankung (z. B. Alzheimer)
- den dauernden Verlust der Einsichts- und Kommunikationsfähigkeit.

Entscheidungen zu ärztlichen Maßnahmen können zum Beispiel nötig werden bei

- Operationen/Chemotherapie und/oder Bestrahlung
- Gewebe- und Organübertragungen
- Schmerz- und Symptombehandlung
- künstliche Ernährung
- künstliche Flüssigkeitszufuhr
- Blutwäsche oder -transfusion
- Gabe von Antibiotika zur (vorübergehenden) Lebensverlängerung
- Behandlungsabbruch
- Wiederbelebungsmaßnahmen
- künstliche Beatmung

Ohne Verfügung entscheiden andere!

Fehlt eine Patientenverfügung oder ist die aktuelle medizinische Situation in der Verfügung nicht beschrieben, muss eine Betreuerin

Hinweis:

Bevor Sie eine Patientenverfügung schreiben, sollten Sie sich auf jeden Fall mit Ihrem Arzt beraten. Informieren Sie unbedingt Ihre Angehörigen darüber, wenn Sie eine Patientenverfügung verfasst haben.

bzw. ein Betreuer oder Bevollmächtigte/Bevollmächtigter entscheiden, ob sie oder er in die Untersuchung oder den ärztlichen Eingriff einwilligt. Dabei ist immer der mutmaßliche Patientenwille zu berücksichtigen.

Wichtig:

Überprüfen Sie regelmäßig, ob Ihre Patientenverfügung noch Ihrem Willen entspricht. Unterschreiben Sie sie bei dieser Gelegenheit erneut und versehen Sie sie mit dem aktuellen Datum – auch, wenn Sie nichts ändern. So weiß jeder, dass die Verfügung noch aktuell ist.

Sind sich Ärztin/Arzt, Bevollmächtigte und Betreuer über den Patientenwillen einig, muss das Betreuungsgericht nicht eingeschaltet werden. Nur bei Meinungsverschiedenheiten muss das Betreuungsgericht folgenschwere Entscheidungen genehmigen, wie z. B. einen Behandlungsabbruch. Dadurch ist sichergestellt, dass bei Zweifeln über den Patientenwillen eine Richterin oder ein Richter als neutrale Instanz nach dem Gesetz entscheidet.

Wie Sie Ihre Patientenverfügung verwahren

Sie sollten immer einen Hinweis bei sich führen, wo Ihre Patientenverfügung aufbewahrt ist. Hierfür können Sie die Notfallkarte (hinten

im Heft) nutzen. Auch ist es sinnvoll, einer Person Ihres Vertrauens zu erklären, wo sie im Ernstfall die Patientenverfügung finden kann.

Eine Möglichkeit zur Registrierung der Patientenverfügung – nur gemeinsam mit Vorsorgevollmacht (s. S.9) oder Betreuungsverfügung (s. S.13) – ist das Zentrale Vorsorgeregister (ZVR). Dieses ist vom Zentralen Testamentsregister zu unterscheiden.

Auf www.vorsorgeregister.de können Sie die Registrierung Ihrer Vorsorge-Urkunden bean-

tragen: Gehen Sie über das Menü auf > Privatpersonen > jetzt registrieren > Registrierung. Dort finden Sie auch die Preisliste (s. Tab. S. 11).

Wann eine Patientenverfügung gilt

Eine Patientenverfügung gilt, wenn sie schriftlich niedergelegt ist und bis sie widerrufen wird. Sie muss weder notariell beurkundet noch beglaubigt sein. Sie muss auch nicht aktualisiert und neu unterschrieben werden. Die Patientenverfügung gilt in jeder Lebensphase, sodass Ihr Wille unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung zu beachten ist.

Die Pflegeverfügung

Während die Patientenverfügung die medizinische Betreuung von Menschen regelt, die ihren Willen nicht mehr mitteilen können, informiert die Pflegeverfügung darüber, wie Sie im Alltag einmal gepflegt werden möchten. Das ist wichtig für Angehörige und das pflegerische Personal – etwa in Altenheimen.

In der Pflegeverfügung regeln Sie unter anderem: Wo will ich leben? Wer soll mich pflegen? Wen und was will ich um mich haben? Was brauche ich, um mich wohlfühlen – etwa jeden Tag um 16 Uhr eine Tasse Tee oder meine Nachtruhe von 22 bis 8 Uhr. Verfassen Sie eine Pflegeverfügung frühzeitig – im Vollbesitz Ihrer geistigen Kräfte. Die Unterschrift Ihres Hausarztes oder Ihrer Hausärztin bestätigt dies.

Legen Sie die Pflegeverfügung auffindbar zu Ihren anderen wichtigen Dokumenten. Sorgen Sie dafür, dass alle Personen, die Sie in der Verfügung nennen, informiert sind. Die Pflege-

verfügung ist rechtlich nicht bindend, wird aber von Gerichten respektiert und von gerichtlich bestellten Betreuern beachtet. Außerdem ist sie eine wichtige Orientierungshilfe für Angehörige, Heimleitung und Pflegedienste.

Wie eine Pflegeverfügung aussehen muss, ist nicht gesetzlich festgelegt. Überprüfen Sie sie alle drei bis fünf Jahre und aktualisieren Sie sie eventuell. Möchten Sie, dass Angehörige Sie pflegen, besprechen Sie das vorher. Und regeln Sie deren Vertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall. Seien Sie realistisch, klar und genau. Dann kann die Verfügung helfen, Ihre Lebensqualität im Alter möglichst lange zu erhalten.

Infoblatt zur Pflegeverfügung:

Gerne senden wir Ihnen kostenlos ein Infoblatt zum Thema zu. Rufen Sie uns an! Telefon: (0 62 51) 1 31-2 49.



Die Vorsorgevollmacht

Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht statten Sie eine Person Ihres Vertrauens mit sehr weitgehenden Rechten aus. Diese kann im Notfall in allen Bereichen Ihres Lebens für Sie handeln. Liegt keine Vorsorgevollmacht vor, muss das Betreuungsgericht eine Betreuungsperson bestellen.

Was Sie mit einer Vorsorgevollmacht regeln

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie alles regeln, was Ihnen wichtig ist. Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten können Sie folgende Angelegenheiten übertragen:

- Fragen der Gesundheitspflege und Pflegebedürftigkeit
- Vertretung gegenüber Behörden und Versicherungen
- Fragen der Vermögensvorsorge, Geschäfte mit Banken (diese verlangen meist einen

eigenen Vordruck für eine Bankvollmacht und Online-Konten)

- Spenden und Schenkungen sind der oder dem Bevollmächtigten nur erlaubt, wenn sie vorher mit Ihnen als Vollmachtgeberin/ Vollmachtgeber abgestimmt waren
- Immobiliengeschäfte (Achtung: nur möglich, wenn dies in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich eingeschlossen und die Vollmacht vom Notar beglaubigt ist)

Wichtig:

Setzen Sie sich mit Ihrer Bank in Verbindung und klären Sie, inwieweit die Bank bereit ist, Ihre Vorsorgevollmacht zu akzeptieren oder ob sie auf Verwendung eines bankeigenen Vordrucks für eine Bankvollmacht besteht.

- Fragen betreffend Gewerbe, Handwerksbetrieb usw. (Achtung: u. U. notarielle Beurkundung notwendig!)
- Regelung des Post- und Fernmeldeverkehrs sowie der digitalen Kommunikation über E-Mail, soziale Medien, WhatsApp etc.
- Vertretung vor Gericht
- Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen
- Erteilung einer Untervollmacht
- Entscheidung, ob die oder der Bevollmächtigte entscheiden darf, dass Sie z. B. in einem Heim untergebracht werden. Dies muss ausdrücklich in Ihrer Vollmacht stehen.

Sorgen Sie mit einer Vollmacht auch für die Zeit nach dem Tod vor

Nach dem Tod der Vollmachtgeberin bzw. des Vollmachtgebers übernehmen die Erben und Erben die Rechte und Pflichten – meist die nächsten Familienangehörigen. Bis zur Eröffnung eines Testaments bzw. Erteilung eines Erbscheins durch das Nachlassgericht können einige Wochen vergehen. Daher ist es ratsam, die Geltungsdauer der erteilten Vorsorgevollmacht über den Tod hinaus anzuordnen.

Zur Vorsorge über den Tod hinaus gehört die Verwaltung des Nachlasses. Auch die Beerdigung und erste Grabpflege nach den Vorgaben der Verstorbenen sind zu regeln. Die oder der Bevollmächtigte kann also auch noch nach dem Tod der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers die erforderlichen Maßnahmen treffen, bis die Erben und Erben feststehen.

Wie eine Vorsorgevollmacht errichtet wird

Eine Vorsorgevollmacht erteilen Sie schriftlich. Sie müssen dabei voll geschäftsfähig sein.

Eine notarielle Beurkundung bzw. eine notarielle Beglaubigung Ihrer Unterschrift ist nur dann erforderlich, wenn die oder der Bevollmächtigte auch Grundstücksgeschäfte für Sie vornehmen soll oder im Bereich des Gesellschafts- und Handelsrechts tätig werden muss.


Wer sich als bevollmächtigte Person eignet

Überlegen Sie gut, wen Sie mit dieser wichtigen Vollmacht ausstatten: Nur wer gesundheitlich und von der Persönlichkeit her in der Lage ist, Ihre Interessen gegenüber Familienangehörigen, Ärztinnen, Ärzten oder Behörden zu vertreten und auch durchzusetzen, ist geeignet. Auch sollten Sie mit dieser Vertrauensperson klären, ob sie bereit ist, die ihr übertragenen Aufgaben zu übernehmen.

Die bevollmächtigte Person setzt Ihre Vorstellungen und Anordnungen durch. In der Regel führt das Vertrauen zu Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder den Kindern dazu, diese mit einer Vorsorgevollmacht zu versehen.

Was geschieht, wenn mein Bevollmächtigter vor mir stirbt oder betreuungsbedürftig wird?

Es empfiehlt sich immer, zusätzlich eine Ersatzperson zu bevollmächtigen. Auch diese sollte Ihr uneingeschränktes Vertrauen genießen und Ihnen zugesichert haben, dass sie dieses Amt übernehmen kann und möchte. Sie können Ihrer oder Ihrem Bevollmächtigten auch für den Fall der vorübergehenden Verhinderung (z. B. bei Krankheit oder Urlaub) das Recht einräumen, einer dritten Person eine Untervollmacht zu erteilen. Fehlt ein Ersatzbevollmächtigter für solche Fälle, bestellt das Betreuungsgericht eine – in der Regel – familienfremde Betreuungsperson für Sie.



Bisher durfte ein Ehegatte nicht automatisch für und im Namen des Ehepartners handeln, wenn dieser einwilligungsunfähig geworden ist – durch Krankheit, einen Unfall oder Alter. Ab 1. Januar 2023 macht das **Notvertretungsrecht** dies möglich. Es greift allerdings nur in den ersten sechs Monaten nach Eintreten des Notfalls.



Was Bevollmächtigte beachten sollten

Bevollmächtigte sind den Vollmachtgebenden gegenüber – bzw. nach deren Tod den Erben – über ihr Handeln auskunftspflichtig. Um Streit und Schadenersatzansprüche zu vermeiden, sollten bevollmächtigte Personen

- Bargeld nur gegen Quittung auszahlen
- ein Haushaltsbuch führen
- für alle Ausgaben Belege sammeln
- bei Kontovollmacht Kopien der Kontoauszüge fertigen.

Wann gilt meine Vorsorgevollmacht?

Im Grunde tritt die Vorsorgevollmacht in Kraft, sobald Sie sie verfasst und unterschrieben haben. Und auch der Bevollmächtigte sie unterschrieben hat. Das bedeutet: Sie müssen dem Bevollmächtigten vertrauen, dass er die Vollmacht nur nutzt, wenn Sie nicht mehr handeln können. Zugleich müssen Sie Ihrem Umfeld klarmachen, dass Sie Ihre Entscheidungen noch selbst treffen wollen, auch wenn eine Vollmacht existiert. Denn manchmal, z. B. im Heim, kommt es vor, dass ab Bestehen einer Vollmacht nur noch mit den Bevollmächtigten gesprochen wird und nicht mehr mit den Betroffenen selbst.

Hinweis:

Zur Sicherheit für beide Seiten bietet es sich an, einen Kontrollbevollmächtigten zu beauftragen. Dieser prüft die Arbeit des Bevollmächtigten anhand regelmäßiger Berichte und entlastet ihn gegenüber den zukünftigen Erben.

Tipp:

Wenn Sie eine Vorsorgevollmacht erteilen möchten, lassen Sie sich vorab von einer Notarin/einem Notar, einem Betreuungsverein oder einer Anwältin/einem Anwalt für Erbrecht mit den Schwerpunkten Vorsorge- und Nachlassregelung eingehend beraten.

Geeignete Adressen nennt Ihnen gern die CBM. Rufen Sie uns einfach an.

Ihre Vorsorgevollmacht hinterlegen

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung (s. S. 13) können Sie beim Zentralen Vorsorgeregister (ZVR) registrieren.

	Registrierung	Gebühren
Patientenverfügung Vorsorgevollmacht Betreuungsverfügung	Zentrales Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR): www.vorsorgeregister.de Über die Navigation zu > Privatpersonen > Registrierung Patientenverfügung nur mit Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung	www.vorsorgeregister.de Über die Navigation zu > Privatpersonen > Kosten
Testament	Zentrales Testamentsregister der Bundesnotarkammer (ZTR): www.testamentsregister.de > Testamentsregister	www.testamentsregister.de Über die Navigation zu > Testamentsregister > Registerkosten

Der Grundvertrag

Regelt die Beziehungen zwischen Vollmachtgebenden und Bevollmächtigten

Mit Ihrer Vorsorgevollmacht weist sich Ihre Bevollmächtigte/Ihr Bevollmächtigter gegenüber Dritten aus (z. B. Behörden, Banken, Ärzten, Kliniken, Gerichten, Ämtern usw.). Die Vollmacht dokumentiert also die Befugnis, im Rechtsverkehr „nach außen“ für Sie tätig zu werden. Dabei wird oft das sogenannte Innenverhältnis übersehen: Zwischen Bevollmächtigten und Vollmachtgebern entstehen mit der Übernahme der Vollmacht Rechtsbeziehungen. Wer die Vollmacht ausübt, ist von Ihnen bevollmächtigt und in aller Regel zugleich beauftragt. Darum gelten die Regeln des Auftragsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Daraus entsteht Ihnen als vollmachtgebender Person das Recht, Auskunft über die Verwendung der Vorsorgevollmacht und den Verbleib des vom Bevollmächtigten verwalteten Vermögens zu verlangen.

Daher sollte die bevollmächtigte Person zur Vermeidung von Missverständnissen und zum eigenen Schutz Folgendes beachten:

- Bargeld nur gegen Quittung aushändigen
- ein Haushaltsbuch führen
- für alle Ausgaben Belege sammeln
- bei Kontovollmacht Kontoauszüge kopieren
- bei digitaler Kommunikation (E-Mail, soziale Medien wie Facebook, WhatsApp) bzw. bei Onlinekonten den Schriftverkehr sortiert aufbewahren und nicht löschen

Nur so können Bevollmächtigte vollständig Rechenschaft gegenüber den Vollmachtgebern ablegen und sich entlasten. Andernfalls können sich Bevollmächtigte den Vollmachtgebern gegenüber schadensersatzpflichtig machen. Diese Ansprüche der Vollmachtgeber gehen nach ihrem Tod auf die Erben über. Bevollmächtigte, die o. g. Richtlinien nicht

befolgen, geraten leicht in Auseinandersetzung mit den Erben.

Um dies zu vermeiden, können Vollmachtgeberinnen und -geber Ihre Bevollmächtigten im Grundvertrag von der Haftung befreien und – zusätzlich zur Vorsorgevollmacht – mit ihnen regeln, wie sie handeln sollen. So können Sie u. a. regeln,

1. nach welchen Vorgaben und Wünschen Ihrerseits sie das Vermögen verwalten sollen
2. wie sie sich nach Ihren Vorstellungen im Krankheits- oder Pflegefall verhalten sollen
3. dass sie im Todesfall den Nachlass bis zur Feststellung der Erben verwalten sollen
4. wie sie Ihr Haustier versorgen sollen
5. wie Ihre Vorgaben zu Organspende und Obduktion umzusetzen sind
6. dass Sie Ihren Bevollmächtigten von der Haftung komplett freistellen und nur ein Gefälligkeits- und kein Auftragsverhältnis vereinbaren.

„Mit einem Grundvertrag kann der oder dem Bevollmächtigte die Haftung erlassen werden. So ist sie oder er vor möglichen Anfeindungen der Erben des Vollmachtgebers geschützt.“



Foto: nahdran fotografie/Sandra Hauer

Wolfgang Roth,
Fachanwalt für Erbrecht

Die Betreuungsverfügung

So verhindern Sie, dass das Gericht eine fremde Person als Betreuer einsetzt

Was ist eine Betreuungsverfügung (BV)?

Falls Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt haben, können Sie mit einer Betreuungsverfügung (BV) beeinflussen, wer im Ernstfall Ihre Betreuerin/Ihr Betreuer wird. So können Sie verhindern, dass das Gericht eine Ihnen fremde Person als Betreuerin/Betreuer einsetzt. Das Gericht ist an Ihren Vorschlag und Ihre Verfügung gebunden.

Das Betreuungsgericht darf nur dann eine andere als von Ihnen benannte Person bestellen, wenn die in der BV genannte Person (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) ungeeignet ist. Mit der BV können Sie auch bestimmte Personen (denen Sie z. B. nicht vertrauen) ausschließen.

So verfassen und hinterlegen Sie Ihre Betreuungsverfügung

Sie sollten Ihre Betreuungsverfügung schriftlich abfassen und mit Ort und Datum unterschreiben. Die zuständige Betreuungsbehörde kann Ihre Unterschrift beglaubigen. In einigen Bundesländern können Betreuungsverfügungen beim Betreuungsgericht hinterlegt werden. Ihr Betreuungsgericht vor Ort gibt darüber Auskunft. Mit Ihrer Notfallkarte können Sie mitteilen, wo sich Ihre Betreuungsverfügung befindet, wenn sie nicht bei Gericht hinterlegt ist.

Eine weitere Möglichkeit zur Registrierung von Betreuungsverfügung und Vorsorgevollmacht (s. S. 9) ist das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (ZVR) (siehe S. 11).

Wann meine Betreuungsverfügung gilt

Anders als eine Vorsorgevollmacht tritt eine Betreuungsverfügung erst dann in Kraft, wenn tatsächlich durch das Betreuungsgericht ein Betreuungsverfahren angeordnet und eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wird.

Änderungen des Betreuungsrechts

Zum ersten Januar 2023 hat sich das Betreuungsrecht geändert: Betreute Personen erhalten vor und während der Betreuung mehr Möglichkeiten: Sie sollen weiterhin möglichst selbstbestimmt handeln können und unabhängig bleiben, weshalb Betreuer ihre Arbeit stärker an den Wünschen der Betreuten orientieren müssen. Auch die Gerichte sollen stärker auf deren Wünsche eingehen: Entscheidungen, ob und wie eine Person betreut wird, sollen abhängig vom jeweiligen Fall getroffen werden.

Pflegefälle sollen künftig nicht mehr einmalig zu Beginn, sondern regelmäßig bewertet werden. So kann Ihre Betreuung immer wieder neu an die Lebenssituation angepasst werden.

Berufsbetreuer/-betreuerinnen müssen sich bei einer Behörde registrieren lassen. Sie müssen nachweisen, dass sie sich für den Beruf eignen. Ehrenamtliche Betreuer müssen sich einem örtlichen Betreuungsverein anschließen, der sie fortbilden und beraten kann.

Tipp:

Es ist sinnvoll, die Vorsorgevollmacht mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren. Fragen Sie Ihren Anwalt.

Wenn Sie eine Betreuungsverfügung erteilen möchten, beraten Sie sich mit einem Notar, Betreuungsverein oder einer Fachanwältin/einem Anwalt mit den Schwerpunkten Vorsorge- und Nachlassregelung. Kanzleien in Ihrer Nähe kennt die CBM. **Rufen Sie uns gerne an!**

Gut umsorgt im Pflegefall

Wer nicht mehr allein im Alltag zurechtkommt, hat Anspruch auf Pflege und umfassende Beratung hierzu. Dabei ist es wichtig, dass Sie ehrlich über Ihre Lage sprechen, damit Kassen und Versicherungen die richtigen Leistungen bewilligen.

Pflegebedürftige haben Anspruch auf Pflegegeld und Pflegesachleistungen sowie die Zuschussung eines Heimaufenthalts. Hinzu kommen Möglichkeiten der Tages-, Nacht- oder Kurzzeitpflege. Auch erhalten Pflegebedürftige bei Bedarf Zuschüsse für Umbauten wie einen barrierefreien Zugang der Dusche – aber auch für Hilfsmittel, die die häusliche Pflege erleichtern, etwa einen Rollator.

Die Patienten werden in einen Pflegegrad (PG) von 1 bis 5 eingestuft. Ab Pflegegrad 2 haben sie Anspruch auf einen Zuschuss der Pflegeversicherung für einen Heimaufenthalt. Sie können sich aber auch zu Hause pflegen lassen.

Je nach Grad der Pflegebedürftigkeit werden Leistungen und Gelder bewilligt. In den Tabellen I und II sehen Sie, mit welchem Pflegegrad welche Leistungen verbunden sind. – Achtung! Die Versicherung zahlt immer nur anteilig: Bei einem Heimaufenthalt etwa übernimmt sie maximal 2.005 Euro im Monat. Für Unterkunft, Verpflegung und die restlichen Heimkosten kommen die Pflegebedürftigen selbst auf, mit durchschnittlich 2.068 Euro im Monat.

Pflegegrade: Wer pflegebedürftig ist
Pflegebedürftig ist, wer körperlich, geistig und/oder psychisch beeinträchtigt ist. In diesem Fall wird geprüft, wie selbstständig die



Menschen noch sind. Das übernehmen die Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) oder vergleichbarer Institutionen. Zum Beispiel tritt medicproof als Gutachter der privaten Pflegeversicherung auf. Folgendes wird beurteilt: die Mobilität, die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten, die Verhaltensweisen sowie psychische Probleme. Außerdem schaut man: Kann sich jemand noch selbst versorgen, wie bewältigt sie oder er Krankheiten, sonstige Belastungen und wie erfolgreich sind eventuelle Therapien. Nicht zuletzt wird geprüft: Wie kommt jemand im Alltag zurecht – und gibt es noch soziale Kontakte?

I) Leistungen bei stationärer Versorgung

Pflegegrad	Pflegesätze monatlich
1 Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	125 € Entlastungsbetrag
2 Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	770 €
3 Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	1.262 €
4 Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit	1.775 €
5 Schwerste Beeinträchtigung mit besonderen Anforderungen	2.005 €

Pflegebedürftige mit PG 1 zahlen einen Heimaufenthalt zu 100 Prozent selbst. Nur die 125 Euro Entlastungsbetrag stehen ihnen zu. Ab PG 2 beteiligt sich die Versicherung anteilig an den Heimkosten.

Quelle: BIVA

Ihre Beratung vor Ort

Sobald Sie einen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung gestellt haben, haben Sie Anspruch auf Pflegeberatung. Erste Anlaufstelle sollte die Kranken- bzw. Pflegekasse sein. Sie gibt in der Regel telefonisch Auskunft über Hilfsangebote in der Nähe, informiert über die zustehenden Leistungen und berät, wenn nötig, bei einem Hausbesuch. – Nach dem Eingang des Pflegeantrags muss die Pflegekasse innerhalb von zwei Wochen einen Termin anbieten. Hat sie keine eigenen Beraterinnen und Berater, stellt sie einen Beratungsgutschein aus und nennt Anlaufstellen. Per Gesetz sind das in erster Linie sogenannte Pflegestützpunkte.

Deutschlandweit gibt es rund 500 Pflegestützpunkte. Sie werden einzeln oder gemeinsam von Krankenkassen, Kommunen und/oder Wohlfahrtsverbänden organisiert. In einigen Bundesländern gibt es flächendeckend Pflegestützpunkte. In Bundesländern wie Sachsen beraten anstelle der Pflegestützpunkte die kommunalen Senioren- und Pflegeberatungsstellen. Privat Versicherte berät das Unternehmen „COMPASS Private Pflegeberatung“.

Infoblatt zur Leistungsbeantragung:

Gerne senden wir Ihnen hierzu kostenlos ein Infoblatt. Rufen Sie uns an!

II) Leistungen bei ambulanter Versorgung (Pflege zu Hause)

Leistungen	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Entlastungsbetrag	125 €	125 €	125 €	125 €	125 €
Pflegesachleistungen §36 SGB XI	---	724 €	1.363 €	1.693 €	2.095 €
Pflegegeld §37 SGB XI	---	316 €	545 €	728 €	901 €
Tages-/ Nachtpflege	---	689 €	1.298 €	1.612 €	1.995 €
Kurzzeit-/ Verhinderungspflege	---	1.774 €	1.774 €	1.774 €	1.774 €

Pflegebedürftigen, die zu Hause gepflegt werden, stehen ab Pflegegrad 2 folgende Leistungen zu: Pflegesachleistungen, das Pflegegeld, die Tages- oder Nachtpflege und die Verhinderungspflege. Der Entlastungsbetrag steht Menschen aller Pflegegrade zu.

Quelle: BIVA



Foto: iStock – South_agency

Wohnen im Alter

Die Pflegestützpunkte sind Anlaufstellen für Fragen nach altersgerechtem Wohnen. Hier können Sie Probleme besprechen: Was ist z. B., wenn die Treppe oder der Badewannenrand zum Hindernis wird? Ist es sinnvoll, das Haus umzubauen? Kann ich mir das leisten?

Im Gespräch suchen Sie nach Lösungen und Wohnalternativen. Sie erfahren auch, welche der Förderprogramme infrage kommen und welche Anträge Sie stellen können. Die Pflegeversicherung ist hierfür in der Regel die richtige Ansprechpartnerin. Deren Wohnberater unterstützen Sie u.a. bei der Planung und Kontrolle von Bauarbeiten. Sie regeln auch die Finanzierung und helfen Ihnen bei der Zusammenarbeit mit Handwerkern, Behörden und Banken.

„Über die KfW-Bank erhalten Sie Zuschüsse bzw. zinsgünstige Kredite für den barrierearmen und seniorenrechtlichen Umbau – unabhängig von Alter und Bonität.“



Foto: BIVA-Pflegeschutzbund

Ulrike Kempchen
Anwältin, Bundesinteressenvertretung für
alte und pflegebetroffene Menschen e. V.

Im Alter in den eigenen vier Wänden wohnen

Die meisten Menschen wohnen im Alter weiterhin zu Hause, weil sie ihr vertrautes Umfeld nicht verlassen wollen. Doch was geschieht, wenn sie Unterstützung brauchen oder pflegebedürftig werden? Zunächst können sich Betroffene und ihre Angehörigen an ihre Krankenkasse wenden. Diese schickt den medizinischen Dienst vorbei, der vor Ort und im persönlichen Gespräch begutachtet, welche Unterstützung gebraucht wird. Danach informiert der Pflegedienst die Pflegekasse per Bescheid über den ermittelten Pflegegrad. Die Seniorinnen und Senioren erhalten daraufhin Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Alternative Wohnformen

Es gibt viele alternative Wohnformen. In den Medien wird häufig über Wohngemeinschaften älterer Menschen berichtet. Zum Teil werden sie ambulant betreut. Hier hat jede/jeder sein eigenes Zimmer und kann sich im Gemeinschaftsraum mit anderen treffen. Eine weitere Idee ist das Quartierskonzept: Verschiedene Generationen begegnen sich in Mehrgenerationenhäusern und können ihre Freizeit miteinander verbringen. Wer sichergehen will, dass er oder sie im Alter barrierefrei wohnen kann, für den könnte eine Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen interessant sein. Dort können Interessenten eine Wohnung mieten oder kaufen. Wer sie nicht direkt selbst beziehen möchte, kann sie auch vermieten und später bei Bedarf selbst einziehen.

Betreutes Wohnen

Wer sich für betreutes Wohnen entscheidet, kauft oder mietet nicht nur eine Wohnung. Er oder sie will über die Wohnung hinaus die Option haben, im Alltag Unterstützung zu bekommen. Deswegen kommt zum Mietvertrag für die Wohnung ein Servicevertrag hinzu. Dienste wie ein Hausnotruf, Hausmeister- oder Reinigungsservice, aber auch kulturelle Veranstaltungen können je nach aktuellem Bedarf hinzugebucht oder angepasst werden. Braucht

eine Bewohnerin oder ein Bewohner Pflege, kann diese über einen zusätzlichen Pflegevertrag ambulant eingerichtet werden.

Wohnen im Seniorenheim

Andere wiederum ziehen in ein Seniorenheim. Auch dort können sie eigenständig leben oder genau das Ausmaß an Hilfe in Anspruch nehmen, das sie brauchen. Für manche ein Hinderungsgrund: Diese Option ist nicht günstig. Manche Seniorinnen und Senioren wollen Hilfe und Pflege nur dann zahlen, wenn sie sie auch in Anspruch nehmen. Denn ein Rund-um-die-Uhr-Service verursacht hohe Kosten, die sich auf den Preis der Pflege in einem Heim niederschlagen. Sie können es ausprobieren: Manche Heime bieten die Möglichkeit, dort für kurze Zeit Probe zu wohnen.

Tipp:

Wenn Sie zur Miete wohnen, haben Sie einen Rechtsanspruch darauf, dass die Vermieterin oder der Vermieter dem barrierefreien Umbau zustimmt, sofern Sie laut Gesetz ein „berechtigtes Interesse“ daran haben. Das kann beispielsweise eine Krankheit sein oder eine Bestätigung des Arztes, dass der Umbau erforderlich ist.

Eine gute Beratung

Eine professionelle Beratung hilft Ihnen dabei, die Wohnform zu finden, die Ihren Wünschen am ehesten entspricht. Hilfe gibt es etwa bei Wohnberatungsstellen. Doch nicht in jedem Bundesland gibt es flächendeckende Angebote. Bei Ihrer Gemeinde oder beim Bürgerbüro können Sie sich erkundigen, ob es in Ihrer Nähe eine Beratungsstelle gibt. In Hessen etwa beraten Seniorenbüros über Wohnformen im Alter. Dort können Interessenten mit Fachleuten über ihre Wohnsituation sprechen.

Übertragung von Eigentum und Immobilien

Ein häufiges Motiv für die Übertragung von Vermögen und Immobilien ist, dass die oder der Übergebende die eigene Versorgung und die des Ehepartners sicherstellen möchte.

Als „Gegenleistung“ wird mit den Übernehmenden – zumeist den eigenen Kindern, Enkeln etc. – Folgendes noch zu Lebzeiten beider Elternteile vertraglich abgesichert:

- ein Wohnungs- oder Nießbrauchrecht und/oder
- Leistungen für die Versorgung im Alter, Krankheits- und Pflegefall.

Denken Sie an eine Schenkung mit Pflegeabsicherung, so ist es ratsam, mit den Übernehmenden eine Checkliste des Umfangs zu erstellen. Hier können Sie z. B. festlegen:

- Soll die pflegeverpflichtete Person die Leistungen persönlich erbringen oder darf sie eine andere Person damit beauftragen?
- Regelungen für den Fall, dass die pflegeverpflichtete Person verstirbt – z. B. dass die Erben die Pflegeleistungen übernehmen.
- Orientiert sich der Pflegeaufwand an den Pflegegraden und bis zu welcher Grenze soll die Verpflichtung gehen?

Der Anspruch auf Pflege kann durch Eintragung einer Reallast im Grundbuch wie z. B. ein Wohnungs- oder Nießbrauchrecht der oder des Übergebenden abgesichert werden.

Vermögensübertragungen zu Lebzeiten geschehen in der Erwartung, dass Erwerbende im Erbfall das Vermögen ohnehin erhalten. Die Beteiligten verfolgen dabei ganz unterschiedliche Ziele:

- Versorgung der schenkenden Person
- Versorgung von Familienangehörigen
- Erhalt des Familienvermögens
- frühzeitige Regelung des Pflichtteils
- Optimierung der Steuerlast

Verträge, deren Ziel die Übereignung von Grundbesitz ist, bedürfen der notariellen Beurkundung!

Achtung:

Lassen Sie sich hinsichtlich Schenkungserklärungen juristisch von einer Anwältin bzw. einem Anwalt für Erbrecht beraten!



Foto: iStock – ArtMarie

Der Hausnotruf-Knopf

Alleinstehenden ermöglicht es der Hausnotruf-Knopf, im Notfall sofort Hilfe zu holen. Sie können den Knopf bei sozialdiakonischen Einrichtungen (Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Arbeiterwohlfahrt etc.) bestellen. Voraussetzung ist ein Telefonanschluss.

Der Hausnotruf-Knopf besteht aus einem Basisgerät mit Freisprechanlage und einem Funksender, den Sie ständig am Körper tragen sollten (als Kette, Armband oder Brosche).

Tipps zum Erwerb eines Hausnotrufsystems:

- Basisgerät und Funksender sollten mit einem Akku ausgestattet sein. So können Sie auch bei Stromausfall einen Notruf absetzen.
- Der Funksender sollte unbedingt wasserdicht sein, damit Sie ihn beim Duschen oder Baden nicht ablegen müssen.
- Der Funksender sollte einen Falldetektor haben: Bei einem Sturz sendet dieser automatisch einen Notruf an die Zentrale.
- Menschen ohne Kontakte sollten die Funktion „Tagesmeldung“ erwerben: Zu einer vereinbarten Tageszeit drücken sie den Knopf.
- Zusätzlich können in der Wohnung Rauch-, Gas- und Wassermelder installiert werden, die im Schadensfall einen Notruf absetzen.
- Sie können Ihren Schlüssel bei der Notrufzentrale hinterlegen. Dieser wird, ohne Namen und Adresse, unter einem anonymen Code aufbewahrt, was Missbrauch vorbeugt.
- Die Mitarbeiter der Notruf-Zentrale sollten medizinisch geschult sein.
- Der Notruf-Knopf sollte jederzeit und ohne Mindestlaufzeit kündbar sein.
- Die Installation des Hausnotruf-Systems sollte ein Experte der sozialdiakonischen Einrichtung durchführen.
- Die Kosten für den Hausnotruf-Knopf können von den Krankenkassen bzw. Ämtern für soziale Angelegenheiten erst nach Prüfung durch den zuständigen Medizinischen Dienst (MDK) übernommen werden.

Die Notfallkarte

Im Unglücks- oder Krankheitsfall gibt die Notfallkarte Auskunft darüber, welche Verfügungen von Ihnen wo zu finden sind und wer im Notfall zu benachrichtigen ist.

Sie sollten die Notfallkarte immer in Ihrer Geldbörse dabei haben bzw. im Handschuhfach. So stellen Sie sicher, dass im Ernstfall schnelle medizinische Hilfe gewährleistet ist.

Eine Notfallkarte finden Sie zusammen mit den Formularen am Ende der Vorsorgebroschüre.

NEU: Die Notfallkarte in Kombination mit dem kostenlosen Online-Notfallpass: Sie verrät

The image shows a sample of the 'Notfallkarte' (Emergency Card) form. It has a red header with the title 'Notfallkarte' and the 'cbm' logo. Below the header are five input fields: 'Name, Vorname', 'Straße', 'PLZ / Ort', 'Telefon', and 'Geburtsdatum'.

Helfern im Ernstfall alles über Ihre medizinische Vorgeschichte, Medikamente und vieles mehr: durch Eingabe des Zugangscodes auf der Karte unter www.notfall-id.de/notfallkarte/

Der Vorsorgevertrag regelt die Beerdigung

Im Vorsorgevertrag mit einer Bestatterin bzw. einem Bestatter Ihres Vertrauens legen Sie fest, wie Sie einmal beerdigt werden möchten. Die Anweisungen sind für Dritte (auch für Angehörige) verbindlich. Und sie können nur mit Ihrem Einverständnis geändert werden. Gleichzeitig können Sie mit diesem Vertrag bereits einen Geldbetrag ansparen, um für die Beerdigungskosten vorzusorgen. Dadurch entlasten Sie Ihre Angehörigen finanziell.



Das Geld sollten Sie auf ein Treuhandkonto einzahlen. So ist es vor dem Zugriff eines Insolvenzverwalters geschützt, sollte Ihr gewähltes Bestattungsinstitut zahlungsunfähig werden. Auch das Sozialamt darf im Falle von Pflegebedürftigkeit nicht darauf zugreifen. Achten Sie aber darauf, dass Sie nicht eine übermäßig teure Beerdigung vereinbaren und kurz darauf Unterstützung beim Sozialamt beantragen. Dies kann zu Problemen mit dem Amt führen.

Verbleibt nach Abrechnung der Bestattung ein Restguthaben, geht es in den Nachlass über.

Ihr Bestatter hält für Sie ein Vertragsformular bereit, mit dem Sie Ihre persönlichen Vorstellungen und Wünsche festlegen können – z. B.:

- den Friedhof / die Grabpflege
- die Grabart (wählen und reservieren),
- die Bestattungsart (Erd-, Feuer-, Seebestattung, anonyme Bestattung),
- den Sargtyp oder die Urne / Sargausstattung
- den Ablauf der Trauerfeier (Pfarrer/Redner, Texte, Musik, Blumenschmuck)
- Grabmal und -inschrift
- die Gestaltung einer Traueranzeige
- die Ansprechperson im Todesfall
- die Art der Nachfeier
- die Bezahlung bzw. Hinterlegung der Beerdigungskosten zu Lebzeiten auf das Treuhandkonto der Bestattungsinnung.

Einen abgeschlossenen Vorsorgevertrag können Sie jederzeit ändern oder ergänzen. Ihr Bestattungsinstitut informiert Sie künftig auch über Gesetzes- oder Gebührenänderungen. So gehen Sie sicher, dass Ihre Vereinbarungen über den Tod hinaus Bestand haben.



Die Grabpflege

Das Grab ist ein Ort des Gedenkens und Erinnerns. Angehörigen, Freundinnen und Freunden ermöglicht dieser Ort, Trost zu finden, Erinnerungen zu pflegen und Zeichen der Wertschätzung, Liebe und Hoffnung zu setzen.

Wenn Sie keine Angehörigen haben, die Ihr Grab pflegen, ist es ratsam, einen Grabpflegevertrag mit einer Friedhofsgärtnerei abzuschließen. In diesem Vertrag werden die Kosten der Grabpflege, ihre Dauer und die Art festgelegt, – z. B. Grabgestaltung, Bepflanzung, Gießen, Düngen, Schneiden etc. Die veranschlagten Kosten sind bei Vertragsabschluss zu bezahlen.

Der Geldbetrag wird von der zuständigen Genossenschaft der Friedhofsgärtner auf einem Treuhandkonto sicher verwaltet. Eine Kostensteigerung ist ausgeschlossen, die Qualität der Grabpflege ist garantiert. Die gärtneri-

sche Grabpflege wird von der Genossenschaft regelmäßig überwacht. Die Anschrift der Genossenschaft und das Treuhandkonto nennt Ihnen gern Ihre Friedhofsgärtnerei.

So ist sichergestellt, dass die von Ihnen vereinbarten Leistungen entsprechend Ihrer Wünsche erbracht werden. Ihren Angehörigen, Freundinnen und Freunden nehmen Sie damit Entscheidungen und finanzielle Sorgen ab. Außerdem sind Sie sich gewiss, dass die Grabpflege Ihren Vorstellungen entspricht.

Tipp:

Hinterlegen Sie Wünsche für Ihre Beerdigung nicht im Testament. Dieses wird meist erst nach dem Begräbnis eröffnet.



Testament und Testamentshinterlegung

Rechtzeitig und verantwortungsvoll vorsorgen – dazu gehört auch das Verfassen eines Testaments. Damit Ihr Letzter Wille umgesetzt wird, sollten Sie dafür sorgen, dass man es findet. Ein handschriftliches Testament können Sie überall verwahren. Am sichersten aufgehoben ist es jedoch beim Nachlassgericht Ihres Amtsgerichts. Die Verwahrung kostet pauschal 75 Euro – unabhängig vom Umfang des Testaments und Wert des Nachlasses. Ein notarielles Testament wird in jedem Fall beim Nachlassgericht verwahrt.



„Meine Testamentsspende wird in den CBM-geförderten Projekten Leben grundlegend und dauerhaft zum Besseren wenden. Davon bin ich fest überzeugt!“

Magdalene Domajnko-Kienast
Testamentsspenderin

Im Todesfall eröffnet das Nachlassgericht das Testament und informiert Erben und Erben. Haben Sie es testamentarisch angeordnet, setzt das Nachlassgericht einen Testamentsvollstrecker ein, der das Testament fachgerecht umsetzt und Vermächtnisse erfüllt.

Das von der Bundesnotarkammer geführte Zentrale Testamentsregister (ZTR) verzeichnet alle erbfolgerelevanten Urkunden wie Testamente, die von der Notarin/vom Notar ausgestellt oder von Gerichten verwahrt werden. Bei jedem Sterbefall prüft das Register, ob Testamente und andere erbfolgerelevante Urkunden existieren. Die Bundesnotarkammer informiert dann das zuständige Nachlassgericht, damit der Letzte Wille der Erblasserin/des Erblassers umgesetzt werden kann.

Neben notariellen Urkunden können auch eigenhändige Testamente im ZTR registriert werden, wenn sie in die amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht übergeben werden: www.testamentsregister.de. Die Kosten finden Sie über die Navigation: > Testamentsregister > Registerkosten (s. S. 11). Testamente, die zu Hause im Schrank oder anderswo liegen, können nicht registriert werden.

Weitere Informationen:

Lesen Sie den CBM-Ratgeber „Der Letzte Wille“ (s. S. 30).

Er informiert, wie Sie ein gültiges Testament aufsetzen und eine Testamentsvollstreckung anordnen. Bestellen Sie einfach ein kostenloses Exemplar!

Die Nachlassabwicklung

Die Erben brauchen gegebenenfalls kompetente Unterstützung

Bei der Abwicklung eines Nachlasses kommen auf die Erbeninnen und Erben viele administrative und organisatorische Aufgaben zu:

Zunächst müssen sie sich einen detaillierten Überblick über den Nachlass verschaffen: Welche Vermögenswerte (Bargeld, Wertgegenstände, Bankguthaben, Immobilien etc.) hat die/der Verstorbene hinterlassen und wo befinden sie sich? Bestanden zum Todeszeitpunkt Verbindlichkeiten, z. B. Darlehen? Welche Verträge (Mietvertrag, Versicherungsverträge, Abonnements u. a.) hatte die/der Verstorbene abgeschlossen? Können sie gekündigt werden und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt etc.?

Bei Nachlässen, die der CBM allein vererbt werden, erledigt all diese Aufgaben ein qualifiziertes und erfahrenes CBM-Nachlassabwicklungs-Team. Bei seinem Handeln steht der Wille des Erblassers bzw. der Erblasserin im Mittelpunkt.

Die CBM löst z. B. den Haushalt auf. Alle auktionfähigen Gegenstände (z. B. Schmuck oder Antiquitäten) liefert die CBM bei renommierten Auktionshäusern ein, wo sie fachkundig geschätzt und zum bestmöglichen Preis versteigert werden. Immobilien, die der CBM als Alleinerbin übertragen werden, lässt die CBM i. d. R. von Sachverständigen bewerten und bietet sie zum höchstmöglichen Preis auf dem Immobilienmarkt zum Verkauf an. So stellt die CBM sicher, dass Ihr Nachlass – ganz in Ihrem Sinne – mit bestmöglichem Ertrag den CBM-geförderten Hilfsprojekten zugutekommt.

Bei Nachlässen, bei denen es mehrere Erbeninnen und Erben gibt, wird der Nachlass in Übereinstimmung mit den Miterben abgewickelt. In diesem Fall kann es sinnvoll sein, im Testament eine Testamentsvollstreckerin/einen Testamentsvollstrecker zu benennen, die oder der die Nachlassabwicklung neutral vornimmt.

Wichtig:

Wenn Sie erwägen, mit Ihrem Nachlass oder Teilen davon die CBM zu bedenken, dann wenden Sie sich mit Ihren Fragen gerne an das Legateteam der CBM. Wir sind für Sie da, unter Telefon: (062 51) 1 31-2 49.

Wichtig:

Machen Sie sich rechtzeitig Gedanken darüber, wie Ihr Haustier versorgt werden soll. Wenn Sie es bei jemandem in Pflege geben wollen, notieren Sie Namen und Kontaktdaten dieser Person in Ihren Unterlagen.

Wichtige Begriffe kurz erklärt

Bankvollmacht

Mit einer Bankvollmacht übertragen Sie einer Vertrauensperson die Abwicklung Ihrer Rechtsgeschäfte bei Ihrer Bank. Dafür sind in der Regel die Vordrucke bzw. die Formulare der jeweiligen Bank zu verwenden.

Betreuung

Unter Betreuung versteht man die rechtliche Vertretung im Betreuungsfall. Sie wird vom Betreuungsgericht angeordnet. Dieses regelt die Betreuungsangelegenheiten und kontrolliert die Betreuerin/den Betreuer.

Betreuungsverfügung

Schriftliche Anweisung an das Betreuungsgericht, wer zur Betreuerin/zum Betreuer bestellt bzw. nicht bestellt werden soll – für den Fall, dass man selbst nicht mehr entscheiden kann. Sie enthält Regelungen, die die Betreuerin/der Betreuer im Interesse der/des Hilfsbedürftigen durchzuführen hat.

Betreuerin/Betreuer

Die Person, die das Betreuungsgericht dazu bestellt, im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben für den Betreuten tätig zu werden.

Betreuungsgericht

Das Betreuungsgericht regelt die rechtlichen Belange einer hilfsbedürftigen Person, die nicht mehr für sich selbst entscheiden kann. Es bestellt, überwacht und kontrolliert die von ihm eingesetzte Betreuungsperson und die Betreuungsangelegenheiten.

Betreuungsverein

Betreuungsvereine sind die dem Betreuungsgericht zugeordneten örtlichen Vereine. Sie stellen Betreuerinnen/Betreuer zur Verfügung

(Vereinsmitglieder, Vereinsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter). Sie begleiten Betreuer fachlich. Sie bilden sie aus bzw. weiter.

Generalvollmacht

Die Generalvollmacht regelt sämtliche Rechtsgeschäfte des Vollmachtgebers/der Vollmachtgeberin. Eine Vorsorgevollmacht sollte als Generalvollmacht verfasst werden, damit sie eine umfassende Versorgung gewährleistet.

Grabpflegevertrag

Ein Grabpflegevertrag garantiert die Grabpflege für die Dauer der Liege- und Ruhezeit und setzt die Wünsche der Auftraggeberin/des Auftraggebers um.

Grundvertrag

Der Grundvertrag regelt die internen rechtlichen Regelungen zwischen der Vollmachtgeberin/dem Vollmachtgeber sowie den Bevollmächtigten und ist Bestandteil der Vorsorgevollmacht.

Hausnotruf-Knopf

Der Hausnotruf-Knopf stellt sicher, dass Sie im Notfall sofort Hilfe rufen können. Bei den örtlichen sozialdiakonischen Einrichtungen können Sie den für Sie geeigneten Hausnotruf-Knopf bestellen. Voraussetzung ist ein Telefonanschluss.

Hinterlegungsort

Damit ein Testament nicht verloren geht oder entwendet wird, kann es beim örtlich zuständigen Nachlassgericht hinterlegt werden. Die Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht können Sie beim Zentralen Vorsoreregister (ZVR) der Bundesnotarkammer registrieren lassen.

Kontrollbevollmächtigte

Die oder der Kontrollbevollmächtigte stellt sicher, dass die/der Vorsorgebevollmächtigte die Vorsorgevollmacht im Sinne der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers umsetzt.

Nachlassregelung

Alle Aufgaben und Pflichten, die Erbinnen und Erben im Anschluss an die Testamentseröffnung regulieren müssen. Bei mehreren Erbinnen und Erben empfiehlt sich die Einsetzung einer Testamentsvollstreckerin/eines Testamentsvollstreckers im Testament. Sie oder er sorgt für die sachgerechte Umsetzung der Verfügungen der/des Verstorbenen.

Notarielle Beurkundung

Sowohl Vorsorge- als auch testamentarische Verfügungen kann eine Notarin/ein Notar errichten. Notarielle Verfügungen sind genauso wirksam wie handgeschriebene.

Notfallkarte

Im Notfall gibt die von Ihnen mitgeführte Notfallkarte Auskunft, wo Ihre schriftlichen Verfügungen sind und wer zu benachrichtigen ist.

Patientenverfügung

Die Patientenverfügung regelt die Anwendungen, das Unterlassen und den Umfang medizinischer Behandlungen, wenn Sie sich selbst dazu nicht mehr äußern können. Ärztinnen und Ärzte sind gesetzlich verpflichtet, diese schriftlichen Verfügungen umzusetzen.

Pflegeverfügung

Die Pflegeverfügung ist Bestandteil der Patientenverfügung, gibt Anweisungen zur Pflege und ist wichtige Orientierungshilfe für Angehörige, Heimleitungen und Pflegedienste.

Reallast

Im Grundbuch wird eine Belastung dergestalt abgesichert und eingetragen, dass die oder der Berechtigte regelmäßig wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück bezieht (z. B. Rente, Nießbrauch).

Vollmachtgeberin/Vollmachtgeber

Die Vollmachtgeberin/der Vollmachtgeber beauftragt für den Krankheits- oder Unglücksfall eine Vertrauensperson mit einer Vorsorgevollmacht, sie/ihn gegenüber Dritten zu vertreten.

Vorsorge

Die Vorsorge umfasst alle schriftlichen Verfügungen, die eine Vertrauensperson umsetzt, wenn man sich selbst nicht mehr äußern kann – etwa im Krankheits-, Unglücks- oder Todesfall. Zur Vorsorge gehören: Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Letztwillige Verfügung (Testament), Vorsorge-/Bestattungsvertrag, Grabpflegevertrag.

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht stellt sicher, dass eine Vertrauensperson (Vorsorgebevollmächtigter) im Fall von Krankheit oder Unfall Ihren Willen gegenüber Dritten umsetzt.

Vorsorgebevollmächtigte

Die Vertrauensperson, die den schriftlichen Willen (Vorsorgevollmacht) im Krankheits- oder Notfall der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers umsetzt.

Vorsorgevertrag/Bestattungsvertrag

Zu Lebzeiten können Sie selbst Ihre Bestattung regeln: mittels eines Vorsorgevertrags/Bestattungsvertrags bei einem Beerdigungsunternehmen.

Neun Schritte zur selbstbestimmten Vorsorge

Wir alle möchten unseren Lebensabend selbstbestimmt gestalten und unsere Lieben gut versorgt wissen. Damit dabei wirklich nichts schiefgeht, sollten Sie dafür schon frühzeitig vorsorgen.

Die folgenden neun Punkte geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Handlungsschritte, die Sie für Ihre Vorsorge in Betracht ziehen können. Überlegen Sie in Ruhe, welche Verfügungen für Sie wichtig sind und in Angriff genommen werden sollten (siehe auch S. 31).

1. Patientenverfügung

Möchten Sie im Ernstfall auf künstlich lebensverlängernde Maßnahmen verzichten, dann sollten Sie gemeinsam mit einer Ärztin/einem Arzt eine Patientenverfügung verfassen.

2. Vorsorgevollmacht

Eine Person Ihres Vertrauens sollte eine Vorsorgevollmacht – möglichst über den Tod hinaus – bekommen. Damit ist diese Person sofort voll handlungsfähig und kann in Ihrem Namen Behördengänge übernehmen, eine Wohnung oder einen Tresor öffnen, Aufträge erteilen, Rechnungen bezahlen, Verträge kündigen usw. Sie kann sich auch um die Verwaltung und das Löschen persönlicher Daten in den sozialen Netzwerken kümmern wie z. B. bei Facebook und Twitter.

3. Betreuungsverfügung

Falls Sie keine Vorsorgevollmacht erteilt haben, können Sie mit einer Betreuungsverfügung beeinflussen, wer im Ernstfall Ihre Betreuerin/Ihr Betreuer sein soll. Damit können Sie verhindern, dass ein Gericht eine Ihnen fremde Person als Betreuerin/Betreuer einsetzt.

4. Notfallkarte

Im Unglücks- oder Krankheitsfall gibt die Notfallkarte Auskunft darüber, welche Ihrer schriftlichen Verfügungen wo aufzufinden sind und welche Vertrauensperson zu benachrichtigen ist. Sie sollten deshalb immer eine Notfallkarte in Ihrer Geldbörse oder Handtasche mit sich führen. Die Christoffel-Blindenmission stellt Ihnen gerne eine Notfallkarte zur Verfügung (s. S. 19). Rufen Sie uns einfach an!

5. Altersgerechtes Wohnen

Im Alter, nach einer Krankheit oder einem Unfall können in der eigenen Wohnung Hindernisse auftreten. Sie sollten sich daher frühzeitig über einen altersgerechten Umbau bzw. Neuanschaffungen informieren. Pflegestützpunkte in Ihrer Nähe können Sie zu diesen Fragen beraten.

6. Testament

Wollen Sie Ihren Nachlass mithilfe eines Testaments regeln? Dieser Punkt kostet viel Zeit und Überlegung. Deshalb sollte er frühzeitig und völlig getrennt von den bisherigen Punkten bedacht werden.

7. Bestattung

Haben Sie bereits Wünsche für die eigene Bestattung – wo Sie beerdigt werden möchten und wie? Diese und alle weiteren Details können Sie mit einer Bestatterin/einem Bestatter klären und dann gegebenenfalls in einem Vorsorgevertrag festhalten.

8. Haustiere

Falls Sie ein Haustier haben: Bitten Sie jemanden, Ihren treuen Freund im Notfall in Pflege zu nehmen und geben Sie diese Person gegen-

über Ihrer Vertrauensperson und in Ihren Unterlagen an. Ansonsten hilft Ihnen Ihr örtliches Tierheim.

9. Eine Anregung unsererseits

Nehmen Sie sich ein wenig Zeit. Versuchen Sie, Abstand zu gewinnen und formulieren Sie in einem persönlichen Brief – jedoch nicht im Testament –, was Ihr Lebensinhalt war, wofür Sie besonders dankbar sind und was Sie Ihren Lieben für die Zukunft von ganzem Herzen wünschen. Solch ein sehr persönliches Vermächtnis ist für die Hinterbliebenen oft bedeutungsvoller als jede materielle Hinterlassenschaft.



Formulare zur Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung finden Sie auf der vorletzten Seite eingelegt. Diese können Sie mittlerweile auch digital als PDF-Datei herunterladen unter:
www.bmjv.de > Service > Formulare



Gerne stehen wir Ihnen bei Bedarf für ein Gespräch zur Verfügung. Rufen Sie uns einfach an unter **Telefon (0 62 51) 1 31-1 48**. Alle Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner finden Sie in dieser Broschüre auf Seite 2.



So ordnen Sie Ihre persönlichen Papiere

Bewahren Sie Ihre wichtigen Unterlagen in einem einzigen Ordner und an einem zugänglichen Ort auf. Teilen Sie einer Vertrauensperson mit, wo sie diesen Ordner im Notfall findet.

Folgende Unterlagen und Informationen sollten Sie in Ihrem Notfallordner aufbewahren:

- Kontaktpersonen im Notfall: Namen und Adressen der nächsten Angehörigen und Freundinnen/Freunde
- Persönliche Angaben und Notizen zum Lebenslauf (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, evtl. Scheidungsurteil, Familienstammbuch)
- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht bzw. Betreuungsverfügung
- Testamentsunterlagen sowie Ort der Testamentshinterlegung (zu Hause, Nachlassgericht, Notar)
- Bestattungsvorsorgevertrag
- Grabpflegevertrag
- laufende Kosten
 - Kauf- oder Mietvertrag von Wohnung(en) und/oder Haus
 - Energieversorgung (Strom, Gas)
 - Telefon- und Mobilfunkverträge
 - Rundfunk- und Fernsehen (GEZ-Anmeldung und -Rechnungen)
 - Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften
- Bankunterlagen (Liste der Konten, Namen der Geldinstitute)
- Versicherungspolizen:
 - Rentenversicherung
 - Krankenversicherung
 - Unfallversicherung
 - Sterbeversicherung
 - Lebensversicherung
 - Kraftfahrzeugversicherung
 - Gebäudehaftpflichtversicherung
- Post-Nachsendeauftrag
- Aufbewahrungsort Ihrer Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und/oder Betreuungsverfügung
- Aufbewahrungsort Ihrer Passwörter zu E-Mail- und Social-Media-Konten sowie Online-Konten bei Banken, Online-Shops, Dienstleistern, Verbänden etc. (z. B. Facebook, PayPal, eBay, Stadtwerke, ELSTER, ADAC u. a.).

Mit dem CBM-Dokumentenordner haben Sie schnell alles griffbereit

Aus zahlreichen Rückmeldungen unserer Spenderinnen und Spender wissen wir, dass unser CBM-Dokumentenordner eine große Hilfe beim Sortieren der Unterlagen ist. Gerne schicken wir Ihnen den Ordner zu (Bestellkontakt siehe S. 30).



Foto: CBM

Literaturhinweise und nützliche Internet-Adressen

Literaturhinweise

Ratgeber: Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – Was Ärzte und Bevollmächtigte für Sie in einem Notfall tun sollten.
Linde Verlag, 2017 (Klinger, Mohr, Schulte)

Ratgeber: Testamentsvollstreckung – richtig anordnen, durchführen und kontrollieren.
dtv-Verlag, 2023 (Bornewasser, Roth)

Ratgeber: Der Vorsorgeplaner – Wie Sie durch Vollmachten, Verfügungen und Testamente für den Krankheits-, Pflege- und Erbfall vorsorgen. Linde Verlag 2016 (Klinger, Abele, et al.)

Immobilienübergabe zu Lebzeiten, 2. Auflage
Haus & Grund Deutschland Verlag, 2021
(Fischl-Obermayer, Funke, Maulbetsch)

Vorsorgen und die Zukunft selbst gestalten!
Bundesnotarkammer, Zentrales Vorsorgeregister (ZVR): www.vorsorgeregister.de > Hilfe > Downloads

Internet-Adressen

www.cbm.de/vorsorge
www.cbm.de/erbrecht
www.cbm.de/bestellen-testamentsspende
www.cbm.de/veranstaltungen

www.bagso.de
Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen

www.bestatter.de
Schnell Bestatter in Ihrer Nähe finden

www.betreut.de
Familien-Portal für das Finden von Seniorenbetreuungen und Haushaltshilfen

www.biva.de
BIVA Pflegeschutzbund e.V. Interessenvertretung bei Pflege und Betreuung

www.bmjv.de
Bundesministerium für Verbraucherschutz: Infos und Formulare zu Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung etc.

www.deutsche-seniorenbetreuung.de
Portal für Pflege, Betreuung und Personalvermittlung in Ihrer Nähe

www.ekd.de
Kirchenamt der Ev. Kirche in Deutschland, Christliche Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung

www.kfw.de
Kreditanstalt für Wiederaufbau

www.ndeex.de
Netzwerk Deutscher Erbrechtsexperten e. V. – Kontakt zu Anwälten für Vorsorge und Erbrecht

www.pflege.de
Beratung zur Pflegevorsorge, zu Wohnen im Alter sowie zu Wohn- und Pflegeeinrichtungen

www.pflege-durch-angehoerige.de
Pflege zu Hause oder im Pflegeheim.

www.vorsorgeregister.de
Zentrales Vorsorgeregister zur Registrierung von Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht der Bundesnotarkammer

Unsere Broschüren: Rat und Trost

Die CBM hilft Ihnen nicht nur bei der Abwicklung Ihres Nachlasses. Unsere kostenlosen Ratgeber beantworten Ihre Fragen zu Vorsorge und Erbrecht, damit im Ernstfall nicht unbekannte Dritte entscheiden. Gern schicken wir Ihnen die gewünschten Broschüren zu.

Der Letzte Wille

Diese Erbrechtsbroschüre erläutert die gesetzliche Erbfolge sowie die Form und Art eines Testaments. Denn wird ein Nachlass nicht geregelt, tritt die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Doch diese entspricht möglicherweise nicht dem Letzten Willen der oder des Verstorbenen.



Spuren der Liebe

Der Tod eines geliebten Menschen trifft einen oft plötzlich und unerwartet. Zusätzlich belasten die vielen notwendigen Dinge, die in die Wege geleitet werden müssen. Mit dieser Broschüre möchten wir Trost spenden und zum Nachdenken über Vergänglichkeit, aber auch Hoffnung und Zukunft anregen.



Gut geordnet

Rechnungen, Bescheinigungen, all der „Papierkram“, der sich über die Jahre ansammelt ... Wie heftet man ihn richtig ab, sodass man ihn auch nach Jahren wiederfindet – zum Beispiel um den Rentenanspruch zu dokumentieren? Dieses Infoblatt gibt wertvolle Tipps.



Bitte senden Sie Ihre Bestellung an:

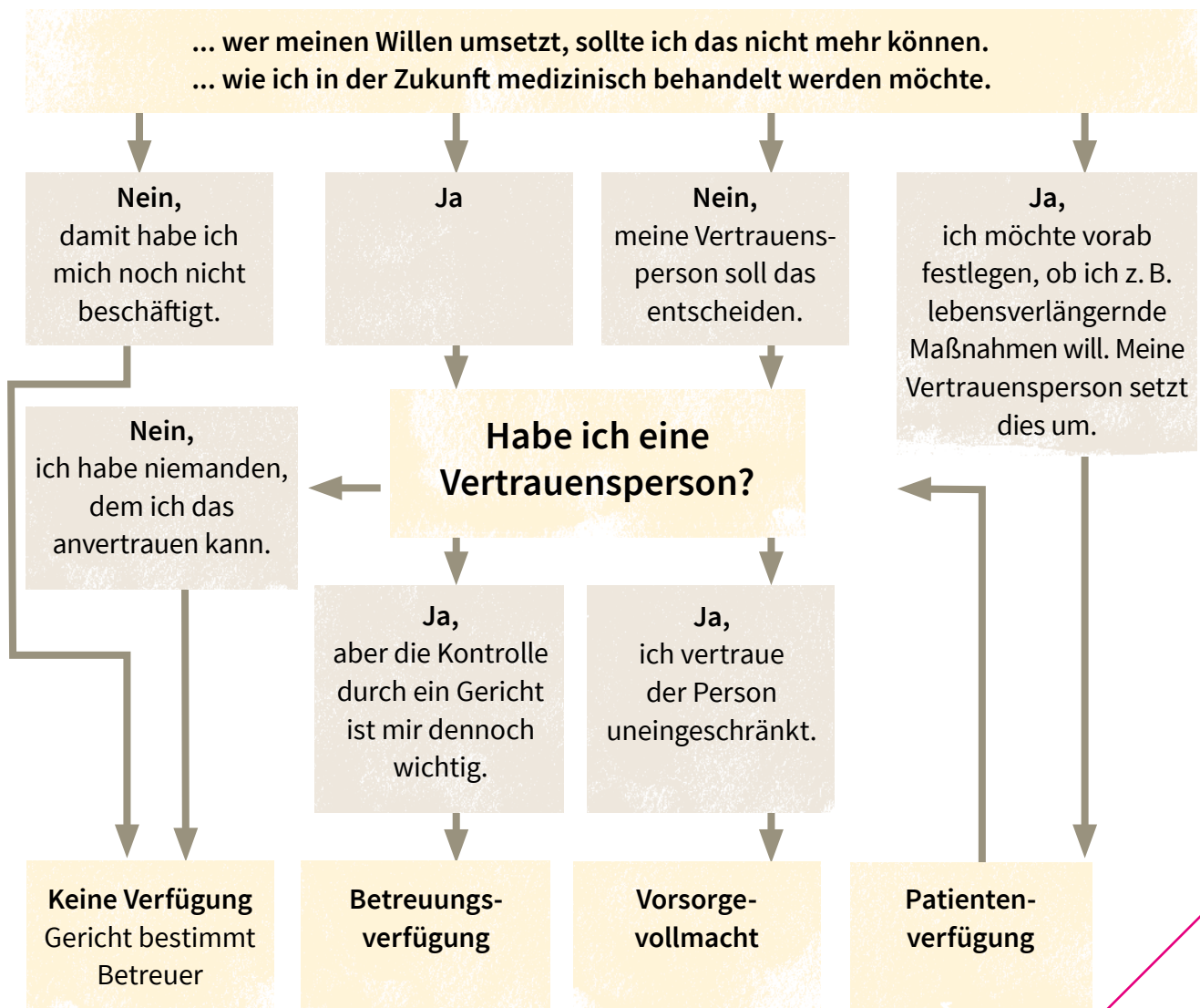
CBM Christoffel-Blindenmission
Fachbereich Legate
Michael Würtenberger
Stubenwald-Allee 5
64625 Bensheim



Fotos (4): CBM

per Telefon (0 62 51) 1 31 - 2 49
per Fax an (0 62 51) 1 31 - 1 99
per E-Mail an legate@cbm.de
oder bestellen Sie online unter
www.cbm.de/bestellen-testamentsspende

Wegweiser: Ich möchte festlegen ...



Gerne stehen wir Ihnen bei Bedarf für ein Gespräch zur Verfügung. Rufen Sie uns an unter **Telefon (06251) 131-148**.
Alle Ansprechpartner finden Sie in dieser Broschüre auf Seite 2.

Hier haben wir für Sie beigelegt:

- Formulare für
 - Vorsorgevollmacht und
 - Betreuungsverfügung

Diese beiliegenden Formulare stellen wir Ihnen mit freundlicher Genehmigung des Bundesjustizministeriums zur Verfügung.

- Notfallkarte

Ihre Vorsorge-Checkliste: Wie gut haben Sie vorgesorgt?

Vorsorge Punkte

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Vorsorgevollmacht | 3 |
| <input type="checkbox"/> Patientenverfügung | 1 |
| <input type="checkbox"/> Betreuungsverfügung | 3 |
| <input type="checkbox"/> Bankvollmacht | 1 |

Nachlass

- | | |
|------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Testament | 3 |
|------------------------------------|---|

Bestattungsvorsorge

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Beerdigungsregelungen | 1 |
| <input type="checkbox"/> Bestattungsvorsorgevertrag | 1 |

Dokumente

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Meine Dokumente sind geordnet abgelegt. Eine Vertrauensperson ist über den Aufbewahrungsort informiert. | 3 |
|--|---|

Meine Punktzahl:

Sie haben Fragen? Rufen Sie uns einfach an, Telefon: (0 62 51) 1 31-1 48

0-6
Punkte

Dringender Handlungsbedarf
Sprechen Sie uns gern unverbindlich an.

7-12
Punkte

Weiter so!
Der Anfang ist gemacht, aber Sie sind noch nicht fertig!

13-16
Punkte

Sehr gut – Ihre Vorsorge ist perfekt!

CBM Christoffel-Blindenmission Christian Blind Mission e.V.

Fachbereich Legate · Stubenwald-Allee 5 · 64625 Bensheim

Telefon: (0 62 51) 1 31 - 1 46 · (0 62 51) 1 31 - 1 42 · (0 62 51) 1 31 - 1 45 · (0 62 51) 1 31 - 1 48

Fax: (0 62 51) 1 31 - 1 99 · E-Mail: legate@cbm.de · www.cbm.de

Spendenkonto

IBAN: DE46 3702 0500 0000 0020 20 · BIC: BFSWDE33XXX

Fachliche Kontrolle

Ulrike Kempchen, Anwältin und Leiterin der Rechtsabteilung der Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetreffene Menschen e.V. (BIVA), Siebenmorgenweg 6-8 53229 Bonn, www.biva.de

V. i. S. d. P. Dr. Peter Schießl, Dr. Rainer Brockhaus

Stand: November 2022

